

Präzisierung des BGE 141 V 281 und der ICF in der Begutachtung



Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Juni 2015 (9C_492/2014)

Psychosomatische Leiden und IV-Rente: Bundesgericht ändert Rechtsprechung

Das Bundesgericht ändert seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden. Die bisher geltende Vermutung, dass solche Leiden in der Regel mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar sind, wird aufgegeben. Künftig ist in einem strukturierten Beweisverfahren das tatsächliche Leistungsvermögen betroffener Personen ergebnisoffen und einzelfallgerecht zu bewerten.

Bundesgericht

Kurswechsel bei den Invalidenrenten

Das Bundesgericht lockert seine Rechtsprechung zu den Leiden ohne erklärbare Ursache. Es rückt von seiner Haltung ab, wonach solche Leiden – etwa Schleudertraumata – prinzipiell überwindbar sind.

Bundesgericht revidiert eigenes Urteil

Schleudertraumapatienten doch IV-berechtigt

Publiziert: 17.06.2015

[Drucken](#) · [E-Mail](#)



Bundesgericht zeigt Herz gegenüber Schmerzpatienten

Das Bundesgericht hat seine strenge Haltung zum Rentenanspruch bei Patienten mit Schmerzstörungen ohne erklärbare Ursache und vergleichbarer psychosomatischer Störungen revidiert. Unter anderem Patienten mit Schleudertrauma können damit wieder IV beantragen.

[Teilen](#) 12

[g+](#) 0

[0](#)

BGE 141 V 281

- «Bei erheblicher Beteiligung psychosozialer (und soziokultureller) Faktoren am Beschwerdebild nimmt die Rechtsprechung indessen eine Invalidität nur mit grosser Zurückhaltung an – mit dem Ergebnis, dass sich die schweizerische sozialversicherungs-rechtliche Betrachtungsweise vom heute generell – zumindest theoretisch – akzeptierten biopsychosozialen Krankheitsmodell der modernen Medizin entfernt, vielmehr nach wie vor einem **bio-psychischen, linear kausalen Krankheitsverständnis** verpflichtet ist».

Ulrich Meyer: Das medizinische Gutachten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht. In: Siegel / Fischer: Die neurologische Begutachtung, Orell Füssli Verlag (2004)

agenda der Rechtsprechung

- I. Alte Schmerzrechtsprechung BGE 130 V 352
- II. Schmerzrechtsprechung gemäss BGE 130 V 352 ist auf Schleudertrauma ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle anwendbar: BGE 136 V 279
- III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung BGE 141 V 281
- IV. Ausweitung der Indikatorenrechtsprechung auf depressive Störungen leicht- und mittelgradiger Natur BGE 143 V 409
- V. Ausweitung der Indikatorenrechtsprechung auf alle psychischen Erkrankungen BGE 143 V 418

BGE 141 V 281

I. Alte Rechtsprechung BGE 130 V 352

- BGE 130 V 352:
 - Medizinisch nicht erklärbare Schmerzleiden (somatoforme Schmerzstörung) führen seit 2004 in der Regel nicht zur Zusprache einer Invalidenrente.

BGE 141 V 281

II. Schmerzrechtsprechung gemäss BGE 130 V 352 ist auf Schleudertrauma ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle anwendbar: BGE 136 V 279

- BGE 136 V 279: Die Rechtsprechung zur somatoformen Schmerzstörung wurde im Jahr 2010 auch auf HWS-Fälle und in der Folge auf weitere nicht objektivierbare Beschwerdebilder ausgedehnt.
- Demnach galt die Vermutung, dass es den versicherten Personen mit genügender Willensanstrengung grundsätzlich zuzumuten sei, ihre gesundheitlichen Beschwerden zu überwinden.

BGE 141 V 281

II. Schmerzrechtsprechung gemäss BGE 130 V 352 ist auf Schleudertrauma ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle anwendbar: BGE 136 V 279

- Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollen sämtliche pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage den gleichen sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen unterstellt werden (BGE 136 V 279 E. 3.2.3 S. 283).

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

Sachverhalt

- Die 1958 geborene Versicherte meldete sich im Juni 2012 zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung an.
- Juni 2012: Verschiedenartige gesundheitliche Beschwerden, welche sich rasch verschlimmerten (Schmerzen am Rücken, Extremitäten, Schlafstörungen, Kraftlosigkeit und Niedergeschlagenheit).
- Die IV-Stelle klärte den Sachverhalt ab und holte ein psychiatrisches Gutachten ein. Mit Verfügung vom 30. April 2013 wurde das Leistungsbegehren abgewiesen.
- Das Verwaltungsgericht bestätigte die Verfügung der IV.

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

Sachverhalt

- Eine Beschwerde an das Bundesgericht wurde eingereicht mit dem Begehren der Versicherten sei eine ganze IV-Rente zuzusprechen und eventuell sei die Vorinstanz anzuweisen, ein interdisziplinäres Gerichtsgutachten einzuholen.
- Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug habe ein weiteres psychiatrisches Gutachten einzuholen und den Fall neu zu beurteilen.

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Die I. und die II. sozialrechtliche Abteilung haben zu folgenden Rechtsfragen ein Verfahren nach Art. 23 Abs. 1 BGG durchgeführt:
 - 1.- Sind bei der **Diagnostik anhaltender somatoformer Schmerzstörungen** und **vergleichbarer psychosomatischer Störungen** der Aspekt der **funktionellen Auswirkungen** sowie die **Ausschlussgründe nach BGE 131 V 49 E. 1.2 S. 51** zu berücksichtigen?
 - 2.- Ist das bisherige **Regel/Ausnahmemodell** (Überwindbarkeitsvermutung; BGE 131 V 49 E. 1.2 S. 50) in Weiterführung der Rechtsprechung (BGE 139 V 547) durch ein **strukturiertes Beweisverfahren** zu ersetzen und liegt demnach Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG nur vor, wenn mittels objektivierbarer Indikatoren nachgewiesen werden kann, dass der versicherten Person keine Arbeitsleistung mehr zuzumuten ist?

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Die I. und die II. sozialrechtliche Abteilung haben zu folgenden Rechtsfragen ein Verfahren nach Art. 23 Abs. 1 BGG durchgeführt:
 - 3.- Ist im strukturierten Beweisverfahren der Nachweis des **funktionellen Schweregrades** und der **Konsistenz der Gesundheitsschädigung** unter Verwendung der **massgeblichen Indikatoren** zu erbringen?
- Die beiden sozialrechtlichen Abteilungen haben diese Rechtsfragen mehrheitlich bejaht (Beschluss der Vereinigung der Abteilungen vom 13. Mai 2015).

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Das Bundesgericht ändert seine Haltung, wonach unklare Beschwerdebilder (z.B. HWS) grundsätzlich überwindbar seien.
- Die Vermutung wurde fallen gelassen, dass der Versicherte seine unklaren gesundheitlichen Beschwerden mit gutem Willen überwinden könne.

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- In BGE 141 V 281 wird die Überwindbarkeitsvermutung zugunsten eines **strukturierten, normativen Prüfungsrasters** aufgegeben.
- Die bisherigen Kriterien (sog. „Förster-Kriterien“), nach denen die Zumutbarkeit mit „negativen“ Kriterien beurteilt wird, werden **neu** durch **Standardindikatoren** ersetzt.

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Dabei spielt nicht nur die Diagnose eine Rolle, sondern vielmehr auch die **funktionellen Auswirkungen** auf die Arbeits- und Alltagsfunktionen. Mehr als bisher seien auch die **Ressourcen**, welche die Leistungsfähigkeit begünstigen können, miteinzubeziehen und insbesondere die Persönlichkeit und der soziale Kontext zu berücksichtigen.
- Medizinische Fachgesellschaften haben **konkretisierende Leitlinien** zu erarbeiten.

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Die Zumutbarkeit einer Arbeitsleistung wird nicht länger vermutet, aber sie steht im Zentrum der rechtlichen Beurteilung des Rentenanspruchs. Die Prüfung der Rechtsfrage, ob die versicherte Person noch zumutbare Arbeit leisten kann, bedarf einer objektiven Beurteilungsgrundlage.
- Strukturiertes Beweisverfahren
- Indikatorenkatalog

BGE 141 V 281

Erw. 4.	Änderung der Praxisänderung
Erw. 4.1.	
Erw. 4.1.1.	Im Fokus stehen daher vermehrt auch Ressourcen, welche die schmerzbedingte Belastung kompensieren können und damit die Leistungsfähigkeit begünstigen Anpassung der Indikatoren
Erw. 4.1.2.	Kriterien werden ersetzt durch Indikatoren
Erw. 4.1.3.	Regelfall beachtlichen Standardindikatoren
Erw. 4.2.	gilt für anhaltende somatoforme Schmerzstörung und für vergleichbare psychosomatische Leiden
Erw. 4.3.	Kategorie "funktioneller Schweregrad"
Erw. 4.3.1.	Komplex "Gesundheitsschädigung"
Erw. 4.3.1.1	Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde
Erw. 4.3.1.2	Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2)
Erw. 4.3.1.3	Komorbiditäten (E. 4.3.1.3)
Erw. 4.3.2.	Komplex "Persönlichkeit" (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen; E. 4.3.2)
Erw. 4.3.3.	Komplex "Sozialer Kontext" (E. 4.3.3)
Erw. 4.4.	Kategorie "Konsistenz" (Gesichtspunkte des Verhaltens; E. 4.4)
Erw. 4.4.1	gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1)
Erw. 4.4.2	behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2). Die Antworten, welche die medizinischen Sachverständigen anhand der (im Einzelfall relevanten) Indikatoren geben, verschaffen den Rechtsanwendern Indizien
Erw. 5	Der Prüfungsraster ist rechtlicher Natur
Erw. 5.1.1.	Im Unterschied zur Medizin hat das Recht eine einheitliche und rechtsgleiche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten
Erw. 5.1.2.	Begutachtungspraxis durch konkretisierende Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften angeleitet werden
Erw. 5.2.1.	Die medizinischen Fachpersonen und die Organe der Rechtsanwendung prüfen die Arbeitsfähigkeit je aus ihrer Sicht Bei der Abschätzung der Folgen aus den diagnostizierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nimmt zuerst der Arzt Stellung zur Arbeitsfähigkeit Seine Einschätzung ist eine wichtige Grundlage für die anschliessende juristische Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistung der versicherten Person noch zugemutet werden kann
Erw. 5.2.2.	Die Rechtsanwender überprüfen die betreffenden Angaben frei, insbesondere daraufhin, ob die Ärzte sich an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten haben
Erw. 5.2.3.	Jedenfalls in der Invalidenversicherung tragen Recht und Medizin, je nach ihren fachlichen und funktionellen Zuständigkeiten, zur Feststellung <i>ein und derselben</i> Arbeitsunfähigkeit bei.

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Objektive Beurteilungslage
 - Nach dem Willen des Gesetzgebers (Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz ATSG) liegt eine Erwerbsunfähigkeit nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

BGE 141 V 281

III. Aktuelle Indikatorenrechtsprechung

- Mediziner müssen die Diagnose so begründen, dass der Rechtsanwender diese nachvollziehen kann.
- Der Jurist nimmt die Plausibilitätsprüfung der durch den medizinische Gutachter eingesetzten Indikatoren und den damit zusammenhängenden Schlussfolgerungen vor.

BGE 141 V 281

IV. Ausweitung der Indikatorenrechtsprechung auf depressive Störungen leicht- und mittelgradiger Natur BGE 143 V 409

Regeste

Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 6-8 ATSG (insb. Art. 7 Abs. 2 ATSG); Art. 28 Abs. 1 IVG; depressive Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur und rentenbegründende Invalidität. Es ist sach- und systemgerecht, solche Leiden ebenfalls einem strukturierten Beweisverfahren nach [BGE 141 V 281](#) zu unterziehen. Dieses bleibt entbehrlich, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte (vgl. [BGE 125 V 351](#)) eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann. Änderung der Rechtsprechung (E. 4.5).

BGE 141 V 281

V. Ausweitung der Indikatorenrechtsprechung auf alle psychischen Erkrankungen BGE 143 V 418

Regeste

Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 6-8 ATSG (insb. Art. 7 Abs. 2 ATSG); Art. 28 Abs. 1 IVG; Invalidität bei psychischen Leiden. Grundsätzlich sind sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach [BGE 141 V 281](#) zu unterziehen. Änderung der Rechtsprechung (E. 6 und 7).

Ein Leiden als leicht einzustufen, weil diagnostisch kein Bezug zum Schweregrad desselben gefordert ist und ihm bereits deshalb eine versicherungsrechtlich relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit abzusprechen, geht fehl.

Klarstellung der Rechtsprechung (E. 5.2).

Fortan ist E. 4.3.1.3 von [BGE 141 V 281](#) so zu verstehen, dass Störungen unabhängig von ihrer Diagnose bereits dann als rechtlich bedeutsame Komorbidität in Betracht fallen, wenn ihnen im konkreten Fall ressourcenhemmende Wirkung beizumessen ist (E. 8.1).

BGE 141 V 281

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!